Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8923.) Gesetz, betreffend die nochmalige Verlängerung des in den §§. 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. 1877 S. 111 ff.) den Lehnsbesitzern gestatteten vierjährigen, durch das Gesetz vom 10. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 215) um zwei Jahre verlängerten Wahlrechts um fernere zwei Jahre. Vom 20. April 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die durch das Gesetz vom 10. März 1880 (Gesetz-Samml. von 1880 S. 215) um zwei Jahre verlängerte Frist von vier Jahren, innerhalb deren der Lehnsbesitzer die von ihm nach §. 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. von 1877 S. 111 ff.) getroffene Wahl dem zuständigen Gericht anzuzeigen (§. 9 Absatz 2) und den Entwurf einer zur Bestätigung geeigneten Stiftungsurkunde dem Oberlandesgericht einzureichen hat (§. 12 Absatz 1), wird um fernere zwei Jahre verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. April 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1883.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Münsterberg bezüglich der von der Gemeinde Töpliwoda erbauten Chaussee von der Diersdorf-Töpliwodaer Kreischaussee im Dorfe Töpliwoda bis zur Nimptscher Kreisgrenze zum Anschluß an die Silbitz-Siegrother Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 8 S. 43, ausgegeben den 23. Februar 1883;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Januar 1883 wegen Emission von 800 000 Mark vierprozentiger Prioritäts-Obligationen der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 93 bis 96, ausgegeben den 17. Februar 1883;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Januar 1883, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Waldenrath im Kreise Heinsberg zur Erwerbung des zur Anlage eines neuen Kirchhofes erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 13 S. 71, ausgegeben den 22. März 1883;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Februar 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Gerdauen bis zum Betrage von 663 500 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 58 bis 60, ausgegeben den 29. März 1883;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Februar 1883 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Forst i. L. bis zum Betrage von 400 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 61 bis 63, ausgegeben den 21. März 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.